

Verordnung über die Benützung gemeindeeigener Plakatstände

vom 30.05.2018

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG GEMEINDEEIGENER PLAKATSTÄNDER

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Art. 14 des Ortspolizeireglements vom 13. Juni 2007 beschliesst der Gemeinderat gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglements vom 30. November 2011, auf Antrag der Ortspolizei- und Gesundheitskommission, folgende Verordnung:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Benützung der gemeindeeigenen Plakatständer für den Plakatanschlag durch interessierte Dritte.</p> <p>² Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf das Anbringen von Plakaten, noch auf einen bestimmten Standort oder auf eine bestimmte Plakatständerseite.</p> <p>³ Die Anschlagstellen der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) und anderen Werbegesellschaften bilden nicht Gegenstand dieser Verordnung.</p>
Benützungsrecht und Bewilligungsverfahren	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die in Artikel 4 bezeichneten Plakatständer stehen Vereinen, politischen Parteien, Firmen, anderen Organisationen und Privaten zur Verfügung.</p> <p>² Der Plakatanschlag ist bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Gesuche sind spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Plakatierungszeitpunkt schriftlich an die Gemeindeschreiberei zu richten. Sie enthalten Angaben zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller, zum Format, Inhalt, zu den gewünschten Standorten gemäss Art. 4 sowie zum Plakatierungs-Zeitpunkt.</p>
Bewilligungsbehörde	<p>Art. 3</p> <p>Bewilligungsbehörde ist das Büro der Ortspolizei- und Gesundheitskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär.</p>
Plakatständer und deren Standorte	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Gemeinde Studen unterhält an folgenden Standorten je einen doppelseitigen Plakatständer mit Klemmrahmen und Plakatschutzfolie für Plakate der Grösse „Weltformat“, F4, 895 x 1280 mm:</p> <ol style="list-style-type: none">am Dammweg beim Jeans-Ladenvor dem Gemeindehausbei der Bushaltestelle „Seilerweg“, Fahrtrichtung Aegerten <p>² Für eidgenössische, kantonale und kommunale Wahlen sowie für kommunale Anlässe stellt die Gemeinde bei Bedarf weitere Plakatständer zur Verfügung. Diese können auf weitere Standorte mit Publikumsverkehr verteilt werden.</p>

Dauer der
Plakatierung

Art. 5

¹ Plakate von Dritten werden für maximal 14 Tage aufgehängt. Gemeindegene Plakate und Plakate von Kampagnen, welche die Gemeinde unterstützt, können länger aufgehängt werden.

² Plakate für eidgenössische, kantonale und kommunale Wahlen oder Abstimmungen werden für maximal sechs Wochen aufgehängt.

³ Bei Plakaten für kommunale Wahlen bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Kampagnenstarts. Er kommuniziert diesen Zeitpunkt den Parteien.

Unzulässige
Plakate

Art. 6

¹ Plakate, welche die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit beeinträchtigen können oder für entsprechende Anlässe werben, sind untersagt.

² Untersagt sind insbesondere Plakate, die

- a) ausschliesslich der Produkte- und/oder Firmenwerbung dienen,
- b) Werbung für Alkohol- und Tabakwaren beinhalten,
- c) reflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende Farben enthalten,
- d) rassistisch, diskriminierend oder sexistisch sind.

³ Die Gemeinde kann auf das Anbringen von Plakaten mit möglicherweise brisanten politischen Themen am Standort vor dem Gemeindehaus verzichten.

⁴ Sie kann das Anbringen von solchen Plakaten an diesem Standort davon abhängig machen, ob auch die politischen Gegner ein Plakat aufhängen.

Prioritäten und
Regelungen bei
Überbuchung

Art. 7

¹ Um Überbuchungen nach Möglichkeit vermeiden bzw. frühzeitig erkennen zu können, melden die einheimischen Vereine ihre Plakatierungswünsche fürs Folgejahr anlässlich des Vereinskonzents z.Hd. der Bewilligungsbehörde an.

² Pro Plakatstandort wird i.d.R. nur eine Plakatständerseite bewilligt. Auf welcher Plakatständerseite ein Plakat aufgehängt wird, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

³ Plakate, welche auf Veranstaltungen hinweisen, geniessen gegenüber nicht termingebundenen Plakaten Vorrang.

⁴ Plakate, welche auf Veranstaltungen hinweisen, die auf dem Gemeindegebiet Studen stattfinden, geniessen Vorrang gegenüber Plakaten, welche auf auswärtige Veranstaltungen hinweisen.

⁵ Die Bewilligungsbehörde kann bei sehr grosser Nachfrage bestimmen, dass ein Plakat nur an einem einzigen Standort aufgehängt wird. Dieser Vorbehalt wird in die jeweilige Bewilligung aufgenommen. In diesem

Fall werden überzählige Plakate entsorgt, sofern sie nicht innert Wochenfrist abgeholt werden.

⁶ Können Plakate auf Grund der grossen Nachfrage nur an einem einzigen Standort aufgehängt werden, entscheidet die Bewilligungsbehörde, welche Plakate wo aufgehängt werden.

⁷ Die Bewilligungsbehörde achtet auf die Gleichbehandlung der Parteien.

Anbringen / Entfernen der Plakate

Art. 8

¹ Die Plakate sind rechtzeitig der Gemeindeschreiberei zu übergeben.

² Sie werden durch den Werkhof aufgehängt, entfernt und entsorgt.

Gebühren

Art. 9

¹ Für das Anbringen und Entfernen von einem bis drei Plakaten durch den Werkhof wird eine Pauschalgebühr von CHF 100.00 verlangt.

² Von der Gebühr befreit sind

- a) Plakate für eidgenössische, kantonale oder kommunale Wahlen oder Abstimmungen,
- b) Plakate für Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet von Studen,
- c) Plakate von einheimischen Vereinen, Ortsparteien und der öffentlichen Hand,
- d) regionale, kantonale und eidgenössische Kampagnen zur Unfallprävention, zum Schutze der Umwelt, der Tiere usw.

Haftung

Art. 10

Die Gemeinde haftet nicht für illegales Entfernen, Beschmieren, Verschmutzen, Bemalen, Überkleben oder für anderweitige Veränderungen oder die Zerstörung der Plakate durch Vandalismus oder Wettereinflüsse.

Befugnisse der Bewilligungsbehörde

Art. 11

¹ Die Bewilligungsbehörde ist befugt, rechtswidrige Zustände beseitigen zu lassen oder selber zu beseitigen. Die Fehlbaren oder Verantwortlichen haben für die Kosten aufzukommen.

² Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

³ Die Beschlüsse der Bewilligungsbehörde sind endgültig.

Übergangsbestimmungen

Art. 12

Plakate, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bewilligt sind, sind kostenlos.

Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt per 1.7.2018 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 30. Mai 2018.

Studen, 30. Mai 2018

Der Gemeinderat

Theres Lautenschlager
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber